
S 15 KR 3126/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 KR 3126/19
Datum	14.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 284/21
Datum	27.07.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 14.12.2020 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Fortführung einer Familienversicherung in der Zeit vom 16.12.2016 bis zum 30.09.2020.

Der 1991 geborene Kläger war bis einschließlich 15.12.2016 gem. [Â§ 10 Abs. 2 Nr. 3](#) Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) familienversichertes Mitglied der Beklagten. Bis zu seinem Krankenkassenwechsel am 01.06.2021 war er im Anschluss daran gem. [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V](#) Mitglied in der studentischen Versicherung der Beklagten.

Der Kläger studierte ab 30.08.2012 an der Universität W Business Management. Seit seiner Geburt ist beim Kläger aufgrund einer geburtstraumatischen kompletten Plexusparese rechts mit residueller Armparese ein Grad der Behinderung von 50 festgestellt.

Mit Bescheid vom 09.01.2017 â gerichtet an den KlÃ¤ger und dessen Mutter â stellte die Beklagte das Ende der Familienversicherung mit der Vollendung des 25. Lebensjahres des KlÃ¤gers am 15.12.2016 fest. Im beiliegenden Infoblatt teilte die Beklagte mit, die Familienversicherung bestehe grundsÃ¤tzlich bis zum 18. Lebensjahr und kÃ¶nne in bestimmten FÃ¤llen auch bis zum 25. Lebensjahr bzw. darÃ¼ber hinaus erhalten bleiben. FÃ¼r Kinder, die aufgrund einer kÃ¶rperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage seien, sich selbst finanziell zu unterhalten, bestehe keine Altersbegrenzung. Voraussetzung sei, dass die Behinderung wÃ¤hrend der Zeit der Familienversicherung bereits bestanden habe.

Der KlÃ¤ger beantragte mit Schreiben vom 14.01.2017 die FortfÃ¼hrung der Familienversicherung. Durch seine GeburtsschwÃ©digung benÃ¶tige er in Schule und Studium mehr Zeit als andere. Des Weiteren mÃ¼sse er seit Geburt viele Therapien und Sport absolvieren, um nicht zu versteifen. Dies belaste ihn finanziell sehr, da er neben dem Studium keiner NebentÃ¤tigkeit nachgehen kÃ¶nne.

Mit Bescheid vom 27.03.2017 lehnte die Beklagte die WeiterfÃ¼hrung der Familienversicherung ab. Ein Anspruch auf Familienversicherung ohne Altersbegrenzung bestehe nur, wenn das Kind behinderungsbedingt auf Dauer auÃerstande sei, sich selbst zu unterhalten. Auch der beim KlÃ¤ger festgestellte Grad der Behinderung von 50 rechtfertige nicht die FortfÃ¼hrung der Familienversicherung.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger unter Hinweis auf seine Schwerbehinderung mit Schreiben vom 04.04.2017 Widerspruch ein und legte auf Anforderung der Beklagten Atteste des ihn behandelnden W1 (Bericht vom 10.05.2017) und des H (Attest vom 17.07.2018) vor. W1 fÃ¼hrte aus, beim KlÃ¤ger bestehe wegen der vorhandenen Plexusparese eine eingeschrÃ¤nkte Beweglichkeit des rechten SchultergÃ¼rtels. Der KlÃ¤ger sei dadurch nicht in der Lage, neben seinem Studium eine berufliche TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben und fÃ¼r seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen. H legte dar, die Plexusparese bedinge beim KlÃ¤ger muskulÃ¤re Dysbalancen im gesamten OberkÃ¶rperbereich. Deswegen mÃ¼ssten regelmÃ¤Ãige Therapieeinheiten durchgefÃ¼hrt werden, die viel Zeit in Anspruch nÃ¶hmen. Es bestÃ¼nden wechselnde Beschwerden, so dass Lernpausen eingelegt werden mÃ¼ssten. Eine VerlÃ¤ngerung der Familienversicherung werde befÃ¼rwortet.

In den beiden von der Beklagten eingeholten Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 21.06.2018 und vom 02.11.2018 fÃ¼hrte W2 aus, die medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r einen Verbleib in der Familienversicherung seien nicht erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger sei trotz seiner Behinderung grundsÃ¤tzlich in der Lage, Arbeiten von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Die Tatsache, dass ihm dies neben seinem Studium nicht mÃ¶glich sei, treffe auf viele Studierende zu und begrÃ¼nde keinen Anspruch auf einen Verbleib in der Familienversicherung.

Mit Bescheid vom 20.11.2018 stellte die Beklagte fest, dass der KlÃ¤ger ab 16.12.2016 Mitglied in der studentischen Versicherung der Beklagten sei. Der

monatliche Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung betrage derzeit 95,53 € , bis zum 30.06.2017 habe er 93,59 € betragen. Mit Zahlungsaufforderung vom 21.12.2018 forderte die Beklagte den Kläger zum Ausgleich der fälligen Forderungen bzw. der Beitragszahlung in Höhe von insgesamt 2.258,28 € (Beitragsforderung 2.234,78 €, SÄumniszuschläge 11,50 €, Mahngebühren 12,00 €) auf. Zugleich wies die Beklagte darauf hin, dass bei Nichtzahlung der Beitragsrückstände die Leistungsansprüche des Klägers zum Ruhen kommen könnten. Mit Bescheid vom 21.01.2019 stellte die Beklagte das Ruhen der Leistungsansprüche ab dem 28.01.2019 fest und forderte den Kläger mit weiteren Schreiben vom 21.01.2019, 21.03.2019, 23.04.2019, 22.05.2019 und vom 19.06.2019 zur Begleichung der Forderung auf. Mit Bescheid vom 03.07.2019 erklärte die Beklagte die Rücknahme des Ruhensbescheides und stundete dem Kläger die bislang angemahnten Beiträge bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.08.2019 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 27.03.2017 als unbegründet zurück. Eine Familienversicherung nach [§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V](#) komme nicht in Betracht. Die Behinderung des Klägers selbst sei nicht dafür ursächlich, dass er seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten könne. Vielmehr sei er aufgrund seines Studiums sowie der sportlichen Aktivitäten und Therapien zeitlich gebunden. Die notwendige Kausalität zwischen der Behinderung und dem Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten, liege damit nicht vor.

Hiergegen hat der Kläger am 26.09.2019 Klage zum Sozialgericht Heilbronn (SG) erhoben. Zur Begründung hat er unter Vorlage eines Attestes des ihn behandelnden A vom 26.11.2019 und des H vom 17.07.2018 ausgeführt, er sei aufgrund seiner geburtstraumatischen Plexusparese mit bleibender Bewegungseinschränkung der gesamten oberen rechten Körperhälfte in nahezu allen Bereichen des täglichen Lebens entwicklungs- und leistungsverringert. Zur Erhaltung seines Gesundheitszustandes müsse er intensiv Sport treiben sowie mehrmals täglich physiotherapeutische Übungen durchführen. Die Behinderung habe seine Ausbildung und sein Studium beeinträchtigt und leidensbedingt verringert. Er studiere derzeit im 5. Fachsemester Master. Das Studium könne voraussichtlich im Sommersemester 2020 im 6. Fachsemester abgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen ergebe sich auch keine sehr wesentliche Überschreitung der Studienzeit.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Insbesondere habe der den Kläger behandelnde A (hierzu im Folgenden) ausgeführt, dass der Kläger (worauf es rechtlich ankomme) wegen seiner Behinderung nicht außerstande sei, sich selbst zu unterhalten.

Das Gericht hat die behandelnden Ärzte des Klägers schriftlich als sachverständige Zeugen gehört.

Der H1 hat unter dem 11.02.2020 mitgeteilt, der Kläger habe sich 2003 und 2007 in seiner neurologischen Behandlung befunden. Eine aktuelle Einschätzung

kÄ¶nne daher nicht abgegeben werden.

Der H hat unter dem 14.02.2020 ausgefÄ¶hrt, der KlÄ¶ger leide hauptsÄ¶chlich unter einem Zustand nach geburtstraumatischer kompletter Plexusparese rechts mit residueller Armparese.

Der A hat (Auskunft vom 12.02.2020) dargelegt, der KlÄ¶ger sei wegen seiner Behinderungen nicht auÄ¶erstande, sich selbst zu unterhalten, sondern eingeschrÄ¶nkt.

Der W1 hat unter dem 02.04.2020 mitgeteilt, aus hausÄ¶rztlicher Sicht kÄ¶nne der KlÄ¶ger mit EinschrÄ¶nkungen durch die bestehenden kÄ¶rperlichen Behinderungen bestimmte â¶¶ gutachterlich/fachÄ¶rztlich festzulegende â¶¶ TÄ¶tigkeiten ausÄ¶ben.

Mit Gerichtsbescheid vom 14.12.2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Die bei sinngemÄ¶er Auslegung der KlageantrÄ¶ge zulÄ¶ssige Klage sei unbegrÄ¶ndet. Die Bescheide vom 09.01.2017 und vom 27.03.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.08.2019 seien rechtmÄ¶Ä¶ig und verletzen den KlÄ¶ger nicht in seinen Rechten. Der KlÄ¶ger sei Ä¶ber den 15.12.2016 hinaus nicht mehr bei der Beklagten familienversichert. Nach [Ä¶ 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB V](#) seien Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres familienversichert, wenn sie sich unter anderem in einer Berufsausbildung befÄ¶nden. Der KlÄ¶ger befinde sich zwar in einer Berufsausbildung, habe aber am 15.12.2016 das 25. Lebensjahr vollendet, so dass die Familienversicherung bei der Beklagten automatisch ende. Die Voraussetzungen einer Familienversicherung ohne Altersgrenze nach [Ä¶ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V](#) lÄ¶gen beim KlÄ¶ger nicht vor. Nach [Ä¶ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V](#) seien Kinder ohne Altersgrenze familienversichert, wenn sie als behinderte Menschen auÄ¶erstande seien, sich selbst zu unterhalten. Ein Kind sei dann unfÄ¶hig, sich selbst zu unterhalten, wenn es seinen eigenen Lebensunterhalt einschlieÄ¶lich notwendiger Aufwendungen infolge der Behinderung nicht selbst bestreiten kÄ¶nne (unter Hinweis auf Bundessozialgericht, Urteil vom 10.12.1980 â¶¶ [9 RV 11/80](#) -, in juris). Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn das Kind infolge der Behinderung nicht in der Lage sei, eine ErwerbstÄ¶tigkeit in gewisser RegelmÄ¶Ä¶igkeit auszuÄ¶ben und mehr als nur geringe EinkÄ¶nfte zu erzielen. Insoweit sei der Begriff des AuÄ¶erstandeseins mit dem der ErwerbsunfÄ¶higkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar (unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 14.08.1984 â¶¶ [10 RKg 6/83](#) -, in juris). Es mÄ¶sse ein kausaler Zusammenhang zwischen der Behinderung und der UnmÄ¶glichkeit, sich selbst zu unterhalten, bestehen (Just, in: Becker/Kingreen, SGB V, 4. Auflage, Ä¶ 10 Rn. 42 m. w. N.). Diese Voraussetzungen lÄ¶gen beim KlÄ¶ger nicht vor. Der KlÄ¶ger leide im Wesentlichen unter einer geburtstraumatischen kompletten Plexusparese rechts mit residueller Armparese. Dies entnehme das Gericht dem Attest des H vom 17.07.2018. Es werde nicht verkannt, dass der KlÄ¶ger durch diese Erkrankungen im Alltag eingeschrÄ¶nkt sei und wie er im Widerspruchsverfahren glaubhaft vorgetragen habe, viele Therapien und Sport absolvieren mÄ¶sse, um seinen Gesundheitszustand zu erhalten. Jedoch fÄ¶hrt diese Erkrankungen nicht dazu, dass der KlÄ¶ger im Sinne von [Ä¶ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V](#) auÄ¶erstande sei, sich

selbst zu unterhalten. Der Klager sei  wie mit der Klagebegrandung ausgefhrt  in der Lage, ein Studium zu absolvieren. Ausweislich der Ausfhrungen im Schriftsatz vom 30.12.2019 ergebe sich durch die gesundheitlichen Beeintrchtigungen des Klagers nicht einmal eine wesentliche berschreitung der Studienzzeit. Die Tatsache, dass der Klager neben dem Studium keiner Nebenttigkeit nachgehen knne, weil er krankheitsbedingt viel Zeit fr Therapien bentigt, fhrt nicht dazu, dass er in o.g. Sinne auerstande sei, sich selbst zu unterhalten. Wie vom MDK in den beiden Gutachten vom 21.06.2018 und 02.11.2018 zu Recht ausgefhrt, seien die medizinischen Voraussetzungen fr einen Verbleib in der Familienversicherung nicht erfllt. Auch die sachverstndigen Zeugen A und W1 besttigten fr das Gericht nachvollziehbar, dass der Klager aufgrund seiner krperlichen Behinderungen nicht auerstande sei, sich selbst zu unterhalten, sondern dass er dadurch lediglich eingeschrnkt sei. Damit habe die Beklagte mit den angegriffenen Bescheiden zu Recht festgestellt, dass die Familienversicherung des Klagers nach [ 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB V](#) mit Vollendung des 25. Lebensjahres des Klagers am 15.12.2016 geendet habe.

Gegen den ihm am 21.12.2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Klager am 21.01.2021 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Wrttemberg erhoben. Zur Begrandung verweist er auf seinen Vortrag erster Instanz und fhrt teilweise wiederholend und ergnzend aus, nach der Art der Behinderung knne er jede krperlich anstrengende Ttigkeit von wirtschaftlichem Wert fr den eigenen Lebensunterhalt ber einen lngeren Zeitraum nicht erbringen. Unter besonderer Bercksichtigung seiner bestehenden Einschrnkung habe er mit seinem jetzt im fortgeschrittenen Studium erworbenen Fachwissen seit Oktober 2020 eine stundenweise Ttigkeit als Hilfswissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Zentralverwaltung der Universitt W finden knnen. Er knne damit jetzt erstmalig eine zwar eingeschrnkte, aber konkrete Ttigkeit von einem wirtschaftlichem Wert ausben, die zuvor wegen dazu noch nicht erreichter beruflicher Qualifikation nicht mglich gewesen sei. Seit 01.06.2021 sei er bei der TK und nicht mehr bei der Beklagten versichert. Der streitgegenstndliche Zeitraum sei beschrnkt auf die Zeit vom 16.12.2016 bis 30.09.2020. Ab 01.10.2020 habe er Beitrge an die Beklagte entrichtet.

Der Klager beantragt sinngem,

den Gerichtsbescheid vom 14.12.2020 sowie die Bescheide der Beklagten vom 09.01.2017 und vom 27.03.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.08.2019 aufzuheben und festzustellen, dass er auch in der Zeit vom 16.12.2016 bis einschlielich 30.09.2020 bei der Beklagten familienversichert gewesen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie verweist vollumfnglich auf die Ausfhrungen im streitgegenstndlichen Gerichtsbescheid und nimmt Bezug auf die Ausfhrungen im Verwaltungs- und

Widerspruchsverfahren sowie auf das erstinstanzliche Vorbringen.

Die Berichterstatterin hat die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten am 23.07.2021 erörtert.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die von der Beklagten vorgelegte Verwaltungsakte sowie auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (vgl. [Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz](#)) des Klägers, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet ([Â§ 153 Abs. 1](#), [124 Abs. 2 SGG](#)), ist nach [Â§ 143 SGG](#) statthaft.

Streitgegenständlich sind die Bescheide der Beklagten vom 09.01.2017 und vom 27.03.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.08.2019, mit dem die Beklagte das Ende der Familienversicherung am 15.12.2016 festgestellt und die Fortführung der Familienversicherung des Klägers über den 15.12.2016 abgelehnt hat. Nachdem der Klägersvertreter im Erörterungstermin am 23.07.2021 den streitgegenständlichen Zeitraum bis zum 30.09.2020 eingeschränkt hat, da der Kläger ab 01.10.2020 Beiträge entrichtet hat, hat der Senat lediglich über den Fortbestand der Familienversicherung des Klägers ohne Altersbegrenzung im Zeitraum vom 16.12.2016 bis zum 30.09.2020 zu entscheiden. Nicht Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 20.11.2018, mit dem die Beklagte festgestellt hat, dass der Kläger ab 16.12.2016 Mitglied in der studentischen Versicherung ist und mit dem sie vom Kläger monatliche Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gefordert hat.

Die Entscheidung des SG, dass die streitgegenständlichen Bescheide rechtmäßig sind, hält einer Überprüfung im Berufungsverfahren stand.

Die Feststellung der Beklagten, dass die Familienversicherung des Klägers in der Zeit vom 16.12.2016 bis zum 30.09.2020 nicht mehr bestand, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Bescheide der Beklagten vom 09.01.2017 und vom 27.03.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.08.2019 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Das SG hat unter Benennung der maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen zutreffend ausgeführt, dass die Familienversicherung des Klägers nach [Â§ 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB V](#) mit Vollendung des 25. Lebensjahres des Klägers am 15.12.2016 geendet hat. Dies bestreitet der Kläger auch nicht. Das SG hat auch die Voraussetzungen einer Familienversicherung ohne Altersgrenze nach [Â§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V](#) dargelegt und zutreffend ausgeführt, dass diese beim Kläger nicht

vorliegen. Danach sind Kinder ohne Altersgrenze familienversichert, wenn sie als behinderte Menschen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Ein Kind ist dann unfähig, sich selbst zu unterhalten, wenn es seinen eigenen Lebensunterhalt einschließlich notwendiger Aufwendungen infolge der Behinderung nicht selbst bestreiten kann (Bundessozialgericht, Urteil vom 10.12.1980 – [9 RV 11/80](#) –, in juris Rn. 16). Dies ist dann der Fall, wenn das Kind infolge der Behinderung nicht in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben und mehr als nur geringe Einkünfte zu erzielen. Der Begriff des Außerstandeseins ist mit dem der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar (BSG, Urteil vom 14.08.1984 – [10 RKg 6/83](#) –, in juris). Voraussetzung ist, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Unmöglichkeit, sich selbst zu unterhalten, besteht (BSG, Urteil vom 10.12.1980 – [9 RV 11/80](#) –, in juris Rn. 16).

Das SG hat zutreffend festgestellt, dass diese Voraussetzungen beim Kläger nicht vorliegen. Zwar leidet der Kläger ausweislich der Auskunft des H vom 17.07.2018 unter einer geburtstraumatischen kompletten Plexusparese rechts mit residueller Armparese. Diese Erkrankung führt jedoch nicht dazu, dass der Kläger im Sinne von [§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V](#) außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies bestätigen weder die ihn behandelnden Ärzte A und W1, noch der MDK. Die sachverständigen Zeugen A und W1 führen nachvollziehbar aus, dass der Kläger aufgrund seiner körperlichen Behinderungen nicht außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, sondern dass er dadurch lediglich eingeschränkt ist. Auch der MDK legt in seinen beiden Gutachten vom 21.06.2018 und 02.11.2018 in für den Senat überzeugender Weise dar, dass die medizinischen Voraussetzungen für einen Verbleib in der Familienversicherung nicht erfüllt sind. Denn der Kläger ist trotz seiner Behinderung in der Lage, ein Studium zu absolvieren. Ausweislich der Ausführungen im Schriftsatz vom 30.12.2019 ergibt sich durch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers nicht einmal eine wesentliche Überschreitung der Studienzeit. Dies belegt das Nichtvorliegen einer Erwerbsminderung. Für das Studium erhält der Kläger, ebenso wie jeder andere Student bei Erfüllung gewisser finanzieller Voraussetzungen BaFG, womit er seinen Unterhalt gewährleisten kann.

Dass der Kläger neben dem Studium keiner Nebentätigkeit nachgehen kann, weil er krankheitsbedingt viel Zeit für Therapien benötigt, führt nicht dazu, dass er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Hierbei verkennt der Kläger, dass die Einschränkung insoweit nicht durch seine Behinderung, sondern vielmehr durch das Studium bedingt ist. Kausalität im Sinne des [§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V](#) ist damit nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 10.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024